

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 3827
Urteil Nr. 116/2006 vom 5. Juli 2006

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 202 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, gestellt vom Appellationshof Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern R. Henneuse, M. Bossuyt, J.-P. Snappe, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 16. November 2005 in Sachen der Peltzer AG gegen den Belgischen Staat - FÖD Finanzen -, dessen Ausfertigung am 8. Dezember 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 202 des EStGB gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er den Vorteil der Regelung der EBE ausschließlich den Gesellschaften, die eine Beteiligung von mindestens fünf Prozent besitzen, und den Kreditinstituten, den Versicherungsunternehmen und den Börsengesellschaften ohne Rücksicht auf die Höhe ihrer Beteiligung vorbehält? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1.1. Die präjudizielle Frage betrifft die sogenannte Regelung der endgültig besteuerten Einkünfte (nachstehend: EBE), so wie sie durch die Artikel 202 bis 205 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (nachstehend: EStGB 1992) in der auf die Steuerjahre 1998 und 1999 anwendbaren Fassung organisiert wird.

B.1.2. In dieser Fassung besagte Artikel 202 des EStGB 1992, der jeweils durch Artikel 19 des Gesetzes vom 28. Juli 1992 « zur Festlegung steuerrechtlicher und finanzieller Bestimmungen », durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 1995 « zur Bestätigung des Abkommens vom 1. Juni 1994 zwischen der föderalen Regierung, der Flämischen Regierung, der Wallonischen Regierung und der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt bezüglich der Begleichung der Schulden der Vergangenheit und der damit verbundenen Lasten in Sachen Sozialwohnungen sowie zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher und finanzieller Bestimmungen im Hinblick auf die Anwendung des besagten Abkommens » und durch Artikel 25 des königlichen Erlasses vom 20. Dezember 1996 « zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Maßnahmen in Anwendung der Artikel 2 § 1 und 3 § 1 Nrn. 2 und 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion » abgeändert und durch das Gesetz vom 13. Juni 1997 bestätigt wurde:

« § 1. Von den Gewinnen des Besteuerungszeitraums werden in dem Maße, wie sie sich darin befinden, ebenfalls abgezogen:

1. Dividenden ausschließlich der Einkünfte, die anlässlich der Übertragung auf eine Gesellschaft ihrer eigenen Aktien oder Anteile oder anlässlich der Gesamt- oder Teilverteilung des Gesellschaftsvermögens einer Gesellschaft erzielt werden,

2. die Plusdifferenz zwischen erhaltenen Summen oder dem Wert erhaltener Bestandteile und dem Anschaffungs- oder Investitionswert der Aktien oder Anteile, die von der Gesellschaft erworben, ausgezahlt oder umgetauscht werden, die sie ausgegeben hatte, eventuell erhöht um diesbezügliche Mehrwerte, die vorher aufgezeichnet und nicht steuerfrei waren, in dem Maße, wie diese Plusdifferenz eine Dividende darstellt, auf die die Artikel 186, 187 oder 209 oder ähnliche Bestimmungen ausländischen Rechts angewandt wurden,

[...].

§ 2. In § 1 Nr. 1 und 2 erwähnte Einkünfte sind nur abzugsfähig, sofern am Datum der Zuerkennung oder Ausschüttung dieser Einkünfte die Gesellschaft, die die Einkünfte bezieht, am Kapital der Gesellschaft, die sie ausschüttet, eine Beteiligung von mindestens fünf Prozent oder mit einem Investitionswert von mindestens 50 Millionen Franken besitzt.

Diese Bedingung ist jedoch nicht anwendbar auf Einkünfte:

1. die von den in Artikel 56 § 1 erwähnten Kreditinstituten bezogen werden,
2. die von den in Artikel 56 § 2 Nr. 2 Buchstabe h) erwähnten Versicherungsunternehmen bezogen werden,
3. die von den in Artikel 47 des Gesetzes vom 6. April 1995 über die Sekundärmärkte, den Status von Investmentgesellschaften und deren Kontrolle, die Vermittler und Anlageberater erwähnten Börsengesellschaften bezogen werden,
4. die von Investmentgesellschaften bezogen werden,
5. die von Interkommunalen gewährt oder zuerkannt werden, die dem Gesetz vom 22. Dezember 1986 unterliegen,
6. die von Investmentgesellschaften gewährt oder zuerkannt werden ».

B.2.1. Der Hof wird befragt, ob diese Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, indem sie die EBE-Regelung einerseits ausschließlich den Gesellschaften mit einer Beteiligung von mindestens fünf Prozent und andererseits den Banken, Versicherungsunternehmen oder Börsengesellschaften ungeachtet der Höhe ihrer Beteiligung vorbehalte.

B.2.2. Die präjudizielle Frage bezieht sich folglich nur auf Artikel 202 § 2 des EStGB 1992, und der Hof begrenzt seine Prüfung somit darauf.

In Bezug auf das Erfordernis einer Beteiligungsschwelle

B.3.1. Der erste Teil der präjudiziellen Frage bezieht sich auf Artikel 202 § 2 Absatz 1 des EStGB 1992, der eine Bedingung der Mindestbeteiligung festlegt, um in den Genuss der EBE-Regelung zu gelangen.

B.3.2. Im Gegensatz zu dem, was in der präjudiziellen Frage angeführt wird, behielt Artikel 202 § 2 Absatz 1 des EStGB 1992 in der auf die Streitsache anwendbaren Fassung den Vorteil der EBE-Regelung nicht ausschließlich den Gesellschaften vor, die am Kapital der Gesellschaft, die Dividenden ausschüttete, eine Beteiligung von mindestens fünf Prozent besaß, weil er es den Gesellschaften, deren Investitionswert in diesem Kapital 50 Millionen Franken erreichte, ebenfalls ermöglichte, in den Genuss der EBE-Regelung zu gelangen.

B.3.3. Der Hof muss prüfen, ob diese Bedingung der Mindestbeteiligung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt.

B.4. Aus dem Sachverhalt der Rechtssache und der Begründung der Verweisungsentscheidung geht hervor, dass der Hof gebeten wird, die Lage der Gesellschaften, die die durch Artikel 202 § 2 Absatz 1 des EStGB 1992 vorgeschriebene Bedingung der Mindestbeteiligung erfüllen und die in den Genuss der EBE-Regelung gelangen können, mit der Lage der Gesellschaften zu vergleichen, die weder diese Bedingung erfüllen noch Artikel 202 § 2 Absatz 2 des EStGB 1992 entsprechen und folglich nicht in den Genuss der EBE-Regelung gelangen können.

B.5. Es ist kennzeichnend für eine Schwelle, einen Behandlungsunterschied zwischen den Personen, die diese Schwelle erreichen, und denjenigen, die sie nicht erreichen, einzuführen.

Im Rahmen seiner Prüfung der Vereinbarkeit einer Schwelle mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung muss der Hof den Umstand berücksichtigen, dass der Gesetzgeber, wenn er beschließt, eine Schwelle einzuführen, diesbezüglich über eine weite Ermessensbefugnis verfügt.

Der Hof muss sich deshalb darauf beschränken zu prüfen, ob kein offensichtliches Missverhältnis zwischen den Auswirkungen dieser Schwelle und den Zielsetzungen des Gesetzgebers besteht.

B.6.1. Die sogenannte EBE-Regelung, so wie sie durch die Artikel 202 bis 205 des EStGB 1992 organisiert wird, ist ein Korrekturmechanismus, der eine wirtschaftliche Doppelbesteuerung von Dividenden verhindern soll.

Durch diese Regelung können Gesellschaften die erhaltenen Dividenden in Höhe von bis zu 95 Prozent von ihren bei der Gesellschaftssteuer zu versteuernden Gewinnen abziehen.

B.6.2. Obwohl die EBE-Regelung als eine Maßnahme zur Vermeidung einer wirtschaftlichen Doppelbesteuerung dargestellt wird, ist sie jedoch nie absolut gewährt worden und war sie Gegenstand aufeinander folgender Änderungen mit dem Ziel, die vorgeschriebenen Bedingungen, um in den Genuss der EBE-Regelung zu gelangen, zu verstärken, so dass dadurch deren Anwendungsbereich begrenzt wurde.

Diese Änderungen sind im Übrigen unter Berücksichtigung des Kontextes der betreffenden Reformen zu verstehen.

B.7.1. So sahen die Artikel 111 bis 113 des Einkommensteuergesetzbuches 1964 (nachstehend: EStGB 1964) bereits eine EBE-Regelung für Dividenden vor, die ihren Ursprung in Artikel 34 des Gesetzes vom 20. November 1962 « zur Reform der Einkommensteuern » fand.

Dieser Abzug erfolgte anfangs jedoch nur zu 85 Prozent des eingenommenen Betrags, außer für Industriegesellschaften, bei denen dieser Prozentsatz 95 Prozent betrug.

B.7.2. Die Artikel 111 bis 113 des EStGB 1964 wurden abgeändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 25. Juni 1973 « zur Abänderung des Einkommensteuergesetzbuches, insbesondere hinsichtlich der Besteuerung der Mehrwerte, der Bemessungsgrundlage und der Berechnung der Gesellschaftssteuer und der Steuer der Gebietsfremden, sowie der Bekämpfung gewisser Formen der Steuerhinterziehung und -umgehung ».

In den Vorarbeiten zum vorerwähnten Gesetz vom 25. Juni 1973 wurde festgestellt:

« In Bezug auf die Gesellschaftssteuer erfolgt der Abzug der Dividenden oder Einkünfte aus investiertem Kapital, die eine belgische Gesellschaft einnimmt, als ‘ endgültig besteuerten Einkünfte ’ selbst dann, wenn:

[...]

b) die Gesellschaft, die in deren Genuss gelangt, keine relativ bedeutende oder ständige Beteiligung am Gesellschaftskapital der ausschüttenden Gesellschaft besitzt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1972-1973, Nr. 521/1, S. 19).

Im vorerwähnten Gesetz vom 25. Juni 1973 hat man sich also dafür entschieden, das Erfordernis einzuführen, « dass die Beteiligungen, aus denen sich die Dividenden oder Einkünfte aus investiertem Kapital ergeben, eine gewisse ‘ Dauerhaftigkeit ’ aufweisen, das heißt, dass sie grundsätzlich während des gesamten steuerbaren Zeitraums, in dem die Dividenden oder Einkünfte aus investiertem Kapital eingenommen wurden, im Besitz der Gesellschaft waren » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1972-1973, Nr. 521/7, SS. 39-40).

B.7.3. Die Artikel 275 ff. des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 « zur Festlegung steuerrechtlicher Bestimmungen » haben erneut die Artikel 111 bis 113 des EStGB 1964 abgeändert:

« Um [...] zu vermeiden, dass gewisse Einkünfte jeglicher Besteuerung entgehen, ist die EBE-Regelung künftig den Einkünften vorbehalten, die tatsächlich zu einem früheren Zeitraum besteuert worden sind » (*Parl. Dok.*, Senat, 1989-1990, Nr. 806/1, S. 3).

Um in den Genuss der EBE-Regelung zu gelangen, mussten die Einkünfte also durch Gesellschaften gewährt werden, « die der Gesellschaftssteuer oder - im Falle ausländischer Gesellschaften - einer der Gesellschaftssteuer ähnlichen Steuer unterlagen » (ebenda, S. 74).

B.7.4. Das Gesetz vom 23. Oktober 1991 « zur Umsetzung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften in das belgische Recht » hat die Bedingung der dauerhaften Beteiligung aufgehoben, den Prozentsatz des Abzugs einheitlich auf 95 Prozent des empfangenen Betrags festgesetzt und die Bedingung der Besteuerung der erhaltenen Einkünfte verstärkt.

So war vorgesehen, dass « die Maßnahmen zur Aufhebung der Doppelbesteuerung durch die EBE-Regelung sowohl auf den Fluss interner Dividenden im Land als auch auf den Fluss aus der EWG oder außerhalb der EWG Anwendung finden » (*Parl. Dok.*, Senat, 1991-1992, Nr. 1454/2, S. 3).

In den Vorarbeiten zum vorerwähnten Gesetz vom 23. Oktober 1991 hieß es:

« Es ist keine Bedingung der Mindestbeteiligung im Entwurf der belgischen Regierung vorgesehen » (ebenda).

B.7.5. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass selbst vor der Einführung einer Bedingung der Mindestbeteiligung der Gesetzgeber nie den Standpunkt vertreten hat, die EBE-Regelung müsse bedingungslos in allen Fällen der Dividendenausschüttung Anwendung finden.

B.8.1. Artikel 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. Dezember 1992 « zur Festlegung steuerrechtlicher, finanzieller und sonstiger Bestimmungen » hat die fragliche Bedingung der Mindestbeteiligung in Artikel 203 des EStGB 1992 eingeführt.

Diese quantitative Bedingung hinsichtlich des Maßes der erforderlichen Beteiligung wurde später ohne inhaltliche Änderung in Artikel 202 § 2 Absatz 1 des EStGB 1992 übernommen infolge ihrer Abänderung durch Artikel 25 des königlichen Erlasses vom 20. Dezember 1996 « zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Maßnahmen in Anwendung der Artikel 2 § 1 und 3 § 1 Nrn. 2 und 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion », der durch das Gesetz vom 13. Juni 1997 bestätigt wurde.

B.8.2. In den Vorarbeiten zum vorerwähnten Gesetz vom 28. Dezember 1992 wurde dargelegt:

« Der Zugang zur Steuerregelung der endgültig besteuerten Einkünfte wird gebremst durch die Einführung einer zusätzlichen Bedingung » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 717/1, S. 4).

Bezüglich dieser Bedingung bemerkte der Finanzminister:

« [...] Die Richtlinie des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (90/435/EWG) eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, eine Bedingung der Mindestbeteiligung festzulegen. Zum Zeitpunkt der Umsetzung der europäischen Richtlinie ins belgische Recht (Gesetz vom 23. Oktober 1991 - *Belgisches Staatsblatt* vom 15. November 1991) hatte die Regierung sich nicht für diese Möglichkeit entschieden.

Da mehrere Mitgliedstaaten eine solche Möglichkeit eingeführt haben, hat die Regierung schließlich beschlossen, dies auch zu tun. Es wurden die Beträge gewählt, die in unseren Nachbarländern gelten (10 % im Großherzogtum Luxemburg und 5 % in den Niederlanden) » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 717/5, SS. 69-70).

B.8.3. Während der Vorarbeiten zum vorerwähnten Gesetz vom 23. Oktober 1991 hatte der Finanzminister nämlich festgestellt:

« Die Umsetzung der europäischen ‘Mutter-Tochter-Richtlinie’ bringt nämlich unvermeidbare Kosten für den Staatshaushalt mit sich, so dass die Regierung gezwungen ist, einen Ausgleich vorzusehen, um die Neutralität des Vorgangs in Bezug auf den Haushalt zu gewährleisten. Die Ausgleichsmaßnahmen hängen daher logisch mit dem Zweck der vorerwähnten Richtlinie zusammen.

Es ist deutlich, dass dieser Entwurf keineswegs auf andere Maßnahmen vorgreift, die die nächste Regierung bezüglich der Besteuerung der Unternehmen ergreifen könnte » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 1784/3, S. 9).

Die Änderung der EBE-Regelung durch das Gesetz vom 28. Dezember 1992 erwies sich somit als notwendig, « um die erwartete Wirkung der vorherigen Maßnahme aufrechtzuerhalten oder zu verwirklichen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 717/5, S. 43).

B.8.4. Die Bedingung der Mindestbeteiligung diene also dem Haushaltsziel der Begrenzung der EBE-Regelung im Rahmen einer umfassenderen Reform der Gesellschaftssteuern und erfolgte somit im Wesentlichen im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten.

B.8.5. Gemäß der Präambel dieser Richtlinie wurde nämlich bezweckt, « Zusammenschlüsse von Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten » zu fördern.

Artikel 4 Absatz 1 der vorerwähnten Richtlinie 90/435/EWG bestimmte nämlich:

« Bezieht eine Muttergesellschaft als Teilhaberin ihrer Tochtergesellschaft Gewinne, die nicht anlässlich der Liquidation der Tochtergesellschaft ausgeschüttet werden, so

- besteuert der Staat der Muttergesellschaft diese Gewinne entweder nicht oder
- lässt er im Fall einer Besteuerung zu, dass die Gesellschaft auf die Steuer den Steuerteilbetrag, den die Tochtergesellschaft für die von ihr ausgeschütteten Gewinne entrichtet, und gegebenenfalls die Quellensteuer, die der Mitgliedstaat der Tochtergesellschaft nach den Ausnahmbestimmungen des Artikels 5 erhebt, bis zur Höhe der entsprechenden innerstaatlichen Steuer anrechnen kann ».

Artikel 3 Absatz 1 derselben Richtlinie bestimmte:

« Im Sinne dieser Richtlinie gilt als

a) 'Muttergesellschaft' wenigstens jede Gesellschaft eines Mitgliedstaats, die die Bedingungen des Artikels 2 erfüllt und die einen Anteil von wenigstens 25 % am Kapital einer Gesellschaft eines anderen Mitgliedstaats, die die gleichen Bedingungen erfüllt, besitzt;

b) 'Tochtergesellschaft' die Gesellschaft, an deren Kapital eine andere Gesellschaft den unter Buchstabe a) genannten Anteil besitzt ».

In der vorerwähnten Richtlinie 90/435/EWG wurde daher ihr Anwendungsbereich unter Bezugnahme auf eine Beteiligungsschwelle von 25 Prozent festgelegt, wobei es den Mitgliedstaaten freistand, bei der Umsetzung der Richtlinie eine niedrigere Beteiligungsschwelle vorzusehen.

B.8.6. Wenn ein Gesetzgeber Regeln bezüglich der Unternehmenssteuern festlegt, kann er angesichts der Gefahr eines Steuerwettbewerbs und der Globalisierung der Wirtschaft nicht über die in den anderen europäischen Staaten geltenden Steuerregeln hinwegsehen, insbesondere wenn er eine europäische Richtlinie umsetzt.

Der belgische Gesetzgeber hat daher die Weise berücksichtigt, in der die anderen Mitgliedstaaten diese Richtlinie umgesetzt haben, insbesondere das Bestehen einer Beteiligungsschwelle in neun europäischen Ländern - deren Höhe zwischen 25 Prozent (Dänemark, Irland, Italien, Spanien), 10 Prozent (Frankreich, Deutschland, Luxemburg, Vereinigtes Königreich) und 5 Prozent (Niederlande) schwankte.

Der Gesetzgeber hat sich im Übrigen für eine Schwelle entschieden, deren Prozentsatz der niedrigste ist unter denjenigen, die gemäß der Richtlinie 90/435/EWG in den anderen europäischen Ländern bestanden.

B.8.7. Außerdem führt die vor dem vorlegenden Richter klagende Partei an, dass die Bedingung der Mindestbeteiligung, die in Artikel 202 § 2 Absatz 1 des EStGB 1992 vorgesehen sei, sowohl auf die zwischen belgischen Gesellschaften ausgeschütteten Dividenden als auch auf die zwischen Gesellschaften aus unterschiedlichen Mitgliedstaaten ausgeschütteten Dividenden Anwendung finde, während die vorerwähnte Richtlinie 90/435/EWG nur eine Beteiligungsschwelle für Mutter- und Tochtergesellschaften aus unterschiedlichen Mitgliedstaaten vorsehe.

Als der Gesetzgeber die vorerwähnte Richtlinie 90/435/EWG umgesetzt hat, konnte er sich dafür entscheiden, dieselben Erfordernisse für die Inanspruchnahme der EBE-Regelung vorzuschreiben für die Ausschüttung von Dividenden zwischen Gesellschaften aus unterschiedlichen Mitgliedstaaten wie zwischen belgischen Gesellschaften, um keinen Behandlungsunterschied zwischen rein internen Situationen und den anderen Situationen gemäß der Zielsetzung der vorerwähnten Richtlinie, nämlich gemäß ihrer Präambel, Zusammenschlüsse von Gesellschaften zu fördern, einzuführen.

B.9. Der erste Teil der präjudiziellen Frage ist verneinend zu beantworten.

In Bezug auf die Banken, Versicherungsunternehmen und Börsengesellschaften

B.10. Der zweite Teil der präjudiziellen Frage betrifft Artikel 202 § 2 Absatz 2 Nrn. 1 bis 3 des EStGB 1992, der vorsieht, dass die Bedingung der Mindestbeteiligung im Sinne von Artikel 202 § 2 Absatz 1, um die EBE-Regelung in Anspruch nehmen zu können, nicht auf Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Börsengesellschaften Anwendung findet.

B.11.1. Aus dem Sachverhalt der Rechtssache und der Begründung der Verweisungsentscheidung geht hervor, dass der Hof gebeten wird, die Lage der Gesellschaften, die die durch Artikel 202 § 2 Absatz 1 des EStGB 1992 vorgeschriebene Bedingung der Mindestbeteiligung erfüllen, um in den Genuss der EBE-Regelung zu gelangen, mit der Lage gewisser Gesellschaften zu vergleichen, die von der Erfüllung dieser Bedingung, um in den Genuss der EBE-Regelung zu gelangen, befreit sind.

B.11.2. Der Hof muss daher bestimmen, ob in Bezug auf den Erhalt von Dividenden und die EBE-Regelung Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Börsengesellschaften in einer Lage sind, die mit derjenigen der anderen Handelsgesellschaften, die in den Genuss der EBE-Regelung gelangen, vergleichbar ist.

B.12.1. Artikel 9 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Dezember 1992 « zur Festlegung steuerrechtlicher, finanzieller und sonstiger Bestimmungen » hat in Artikel 203 des EStGB 1992 zu Gunsten der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Börsengesellschaften eine Befreiung von der Bedingung der Mindestbeteiligung eingeführt, die später in Artikel 202 § 2 Absatz 2 Nrn. 1 bis 3 des EStGB 1992 übernommen wurde im Anschluss an seine Abänderung durch Artikel 25 des königlichen Erlasses vom 20. Dezember 1996 « zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Maßnahmen in Anwendung der Artikel 2 § 1 und 3 § 1 Nrn. 2 und 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion », der durch das Gesetz vom 13. Juni 1997 bestätigt wurde.

B.12.2. Gleichzeitig mit der Einführung einer Bedingung der Mindestbeteiligung hat der Gesetzgeber es also als notwendig erachtet, diese Bedingung nicht auf gewisse Arten von Gesellschaften anzuwenden.

In den Vorarbeiten heißt es:

« [...] diese Maßnahme [die Einführung einer Mindestschwelle der Beteiligung, um in den Genuss der EBE-Regelung zu gelangen] wird jedoch nicht auf Banken und Versicherungsgesellschaften angewandt, die aufgrund der spezifischen Gesetzgebung für diese Tätigkeiten keine bedeutenden Beteiligungen an anderen Gesellschaften besitzen dürfen; » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 717/5, S. 5).

Die Regierung hat anschließend einen Abänderungsantrag eingereicht, um ebenfalls Börsengesellschaften von der Maßnahme auszuschließen, « damit keine Wettbewerbsverzerrung zwischen Börsengesellschaften und Banken entsteht » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 717/3, S. 12).

B.13.1. In Bezug auf Kreditinstitute begrenzt Artikel 32 des Gesetzes vom 22. März 1993 über den Status und die Kontrolle der Kreditinstitute in der Tat die Möglichkeit dieser Institute, Gesellschafterrechte und Beteiligungen zu besitzen.

Ebenso legt Artikel 10 § 4 des königlichen Erlasses vom 22. Februar 1991 « zur Einführung einer allgemeinen Regelung über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen » für die Versicherungsunternehmen die maximalen Verhältnisse der verschiedenen Anlagekategorien fest, zu denen die Deckungswerte von versicherungstechnischen Rückstellungen und Schulden, die durch Artikel 16 des Gesetzes vom 9. Juli 1975 über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen vorgeschrieben werden, gehören müssen.

Artikel 76 des Gesetzes vom 6. April 1995 « über die Sekundärmärkte, den Status von Investmentgesellschaften und deren Kontrolle, die Vermittler und Anlageberater », aus dem das Gesetz vom 6. April 1995 « über den Status von Investmentgesellschaften und deren Kontrolle, die Vermittler und die Anlageberater » geworden ist, schließt im Übrigen für die Investmentgesellschaften - wie die Börsengesellschaften - die Möglichkeit aus, Beteiligungen an Handelsgesellschaften zu besitzen.

B.13.2. Die Unmöglichkeit für die Gesellschaften im Sinne von Artikel 202 § 2 Absatz 2 Nrn. 1 bis 3 des EStGB 1992, bedeutende Beteiligungen an anderen Gesellschaften zu besitzen, beweist also, dass sie hinsichtlich der notwendigen Beteiligungsschwelle, um in den Genuss der

EBE-Regelung zu gelangen, in einer wesentlich anderen Lage sind als die anderen Gesellschaften, für die solche Einschränkungen nicht bestehen.

Diesen Gesellschaften die Bedingung der Mindestbeteiligung aufzuerlegen, würde nämlich bedeuten, dass ihnen die Möglichkeit entzogen würde, in den Genuss der EBE-Regelung zu gelangen, was offensichtlich nicht der Zielsetzung des Gesetzgebers entspricht.

B.14. Der zweite Teil der präjudiziellen Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 202 § 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, in der für die Steuerjahre 1998 und 1999 geltenden Fassung, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 5. Juli 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior